

HABILITATIONSORDNUNG

der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften

der Universität Tübingen

vom 4. Dezember 2002

Aufgrund von § 55 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 14. November 2002 die nachfolgende Habilitationsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Dezember 2002 erteilt.

§ 1

Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre durch die Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften im Fach Informatik oder im Fach Psychologie oder einem oder mehreren Fachgebieten des Faches Informatik oder des Faches Psychologie. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen.

§ 2

Habilitationserfordernisse

Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9. Sie setzt den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nach § 7 voraus.

§ 3

Verfahren

- (1) Über die Anerkennung der Habilitationsleistungen und über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet der Habilitationsausschuß der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften. Vorsitzender*) des Habilitationsausschusses ist der Dekan. Er wirkt darauf hin, daß das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb eines Jahres zum Abschluß kommt.
- (2) Dem Habilitationsausschuß gehören an:
 1. die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften, die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sind, mit Ausnahme der Gastprofessoren;

*) Die männliche Form umfaßt immer auch die weibliche und umgekehrt.

2. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professoren und die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Honorarprofessoren der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften;
 3. die nach § 8 Abs. 4 bestellten weiteren Berichterstatter vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an bis zum Abschluß des betreffenden Verfahrens ohne Stimmrecht.
- (3) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner hauptberuflich an der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften als Professoren tätigen Mitglieder nach Abs. 2 Ziff. 1 anwesend ist.
 - (4) Der Habilitationsausschuß tagt nichtöffentlich.
 - (5) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses. Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Werden Habilitationsleistungen abgelehnt, ist die Stimmabgabe zu protokollieren zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einen begründeten Einspruch liegen kann.
 - (6) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Habilitationsordnung etwas anderes ergibt.

§ 4

Voraussetzungen der Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus.
- (2) Wer die Habilitation anstrebt, soll in der Regel den Doktorgrad einer Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fach, falls die Habilitation in Informatik angestrebt wird, bzw. im Fach Psychologie, falls die Habilitation in Psychologie angestrebt wird, besitzen, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuß.
- (3) Bei Bewerbern mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist die Promotionsvoraussetzung erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen.
- (4) Der Bewerber soll in dem Fach oder Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus in Forschung und Lehre gearbeitet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuß.

§ 5 Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muß das Fach oder Fachgebiet, für das der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs;
 2. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4 Abs. 2 und 3;
 3. eine Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen wissenschaftlichen Arbeiten, aufgrund deren die Habilitation beantragt wird, in jeweils mindestens vier Exemplaren;
 4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen;
 5. eine Erklärung, daß er die zur Habilitation eingereichte Arbeit bzw. die eingereichten Arbeiten und/oder die gekennzeichneten Anteile an den Arbeiten mit mehreren Verfassern (§ 8 Abs. 1 Satz 5) selbständig und ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und übernommene Zitate als solche kenntlich gemacht hat, sowie eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Ziff. 4;
 6. eine Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren;
 7. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und
 8. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.
- (2) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, daß es als nicht eingereicht gilt.
- (3) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

§ 6 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuß aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4 und 5.
- (2) Ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon ein Habilitationsverfahren für das in § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Der Habilitationsausschuß kann

beschließen, daß dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens entsprechend gilt.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird;
 2. die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen;
 3. der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach oder Fachgebiet befindet oder
 4. die Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften die Habilitation fachlich nicht beurteilen kann.
- (4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (5) Liegen beim Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 80 Abs. 3 Nrn. 2, 4 oder 5 UG führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 80 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 UG führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber Professor an der Universität Tübingen ist.

§ 7

Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

- (1) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als Lehrveranstaltung im Sinne von Satz 1 gilt jede Veranstaltung, die einem der Studienpläne der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften entspricht. Ist der Bewerber nicht der Veranstalter, so muß er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muß der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.
- (2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an und sorgt in geeigneter Weise für die Dokumentation des Nachweises der Eignung. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.
- (3) Der Habilitationsausschuß beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung

einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

- (4) Der Habilitationsausschuß kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn der Bewerber in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 abgehalten und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfaßt hat.

§ 8

Schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte (kumulative Habilitation) erbracht werden. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich der Bewerber zusätzlich habilitieren will. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden. Eine Dissertation kann auch als eine unter mehreren Arbeiten vorgelegt werden. Als schriftliche Habilitationsleistungen werden auch Arbeiten mit mehreren Verfassern bewertet, wenn der eigenständige Anteil des Bewerbers klar abgrenzbar ist.
- (2) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung in mindestens einem der Fächer oder Fachgebiete sein, für die der Bewerber sich habilitieren will. Sie muß die Eignung des Bewerbers zu der den Universitätslehrern aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.
- (3) Legt der Bewerber statt einer Habilitationsschrift eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten vor, müssen diese einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen entsprechen.
- (4) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestellt der Habilitationsausschuß wenigstens zwei Berichterstatter. Ein Berichterstatter soll hauptberuflich an der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften als Professor tätig sein. Als weitere Berichterstatter können Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Tübingen oder einer anderen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden. Einer der Berichterstatter soll nicht der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften der Universität Tübingen angehören.
- (5) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses sorgt dafür, daß die Berichterstatter ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Zeit erstellen. Die Gutachten müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Werden eine Habilitationsschrift oder andere nicht veröffentlichte Arbeiten vorgelegt, können die Berichterstatter dem Habilitationsausschuß empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um

dem Bewerber Gelegenheit zu geben, seine schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Berichterstatter können ferner empfehlen, daß der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

- (6) Sobald die Gutachten vorliegen, zeigt der Vorsitzende den Mitgliedern des Habilitationsausschusses an, daß die schriftlichen Habilitationsleistungen sowie die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden und von der Mitteilung über die Auslage an laufenden angemessenen Frist mit einer Empfehlung entsprechend Abs. 5 schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Werden Stellungnahmen abgegeben, so werden die anderen Mitglieder des Habilitationsausschusses hierauf hingewiesen.
- (7) Aufgrund der abgegebenen Gutachten nach Abs. 5 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt der Habilitationsausschuß über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Auf Vorschlag der Berichterstatter nach Abs. 5 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 6 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 4 bis 6 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 4 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.
- (8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet.
- (9) Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er kann verlangen, daß seine Stellungnahme den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vor der Beschlußfassung mitgeteilt wird.

§ 9

Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in

deutscher Sprache statt, wenn nicht der Habilitationsausschuß auf Antrag des Bewerbers etwas anderes einstimmig beschließt.

- (2) Nach dem Beschluß über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet der Habilitationsausschuß auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Thema ist vom Habilitationsausschuß zurückzuweisen, wenn es sich von der schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheidet. In diesem Fall muß der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vortrag soll nicht später als vier Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das der Bewerber die Habilitation anstrebt, behandeln. Die Dauer des Vortrags und des Kolloquiums soll in der Regel jeweils 30 Minuten betragen.
- (4) In dem anschließenden Kolloquium hat der Bewerber seinen Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, daß er mit Grundproblemen seines Faches oder Fachgebietes vertraut ist.
- (5) Mit Zustimmung des Bewerbers kann der Habilitationsausschuß Mitglieder der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften, die nicht dem Habilitationsausschuß angehören, und Personen, die sich an der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften zu habilitieren beabsichtigen, an dem Vortrag und dem Kolloquium als Zuhörer ohne Rederecht zulassen. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses. Werden Fächer anderer Fakultäten berührt, können auch Mitglieder dieser Fakultäten als Zuhörer zugelassen werden.
- (6) Im Anschluß an das Kolloquium beschließt der Habilitationsausschuß über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.

§ 10

Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen und liegt der Nachweis nach § 7 vor, beschließt der Habilitationsausschuß über das von der Habilitation erfaßte Fach oder Fachgebiet. Hat der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen. Will der Habilitationsausschuß von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, ist der Bewerber vorher zu hören.
- (2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluß an die Beschlußfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 11 Wiederholung

- (1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung oder durch Zurücknahme des Habilitationsgesuchs nach der Beschlußfassung nach § 8 Abs. 7 endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist.
- (2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 6), kann der Bewerber innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.

§ 12 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuß die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen. Der Habilitationsausschuß entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist.

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 6), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 8; § 9 Abs. 6 Satz 3) beenden, die von der vom Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 10 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, mit denen die Anerkennung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung (§ 7 Abs. 3) abgelehnt wird.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

- (1) Der Habilitationsausschuß verleiht aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 55 Abs. 3 UG).

- (2) Durch Beschluß des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Beschluß dem Rektor/Präsidenten bekannt.
- (3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muß enthalten:
 1. den Namen des Habilitanden;
 2. das Thema der Habilitationsschrift oder die Thematik der sonstigen (kumulativen) schriftlichen Habilitationsleistungen;
 3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird;
 4. den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluß über die Lehrbefugnis gefaßt worden sind;
 5. die eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten/Rektors und des Dekans;
 6. das Siegel der Universität.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden.

- 4) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen deutschen Universität erfolgt ist. Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, daß die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften eine Habilitation gerechtfertigt hätten; das bei dieser Feststellung anzuwendende Verfahren richtet sich nach § 8 Abs. 4 bis 9. Zusätzlich ist eine mündliche Habilitationsleistung entsprechend § 9 erfolgreich zu erbringen. Der Habilitationsausschuß kann Ausnahmen zulassen. Im Falle einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.

§ 15 Antrittsvorlesung

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, kann der Privatdozent in dem seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Rektor/Präsidenten, die Dekane der anderen Fakultäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät ein.

§ 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind .

§ 17
Akteneinsicht

Dem Bewerber ist, auch wenn entsprechend seinem Antrag entschieden worden ist, auf Antrag nach Abschluß des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 18
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am 1.10.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnung für die Fakultät für Informatik vom 22. Dezember 2000 (A.B.d.U.T. 2001, S. 2) und für das Fach Psychologie die Habilitationsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 20. Juli 1999 (W., F.u.K. 1999, S. 375), geändert am 30. März 2001 (A.B.d.U.T. 2001, S. 72) außer Kraft.
- (2) Im Fach Psychologie werden Habilitationsverfahren, wenn der Antrag auf Zulassung vor dem 1.10.2002 gestellt wurde, auf Antrag des Bewerbers in der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften in Anwendung der Habilitationsordnung vom 20. Juli 1999 fortgeführt. Hierbei behalten die am 1.10.2002 aus dieser Fakultät in die Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften gewechselten Mitglieder ihre Mitwirkungsrechte und -pflichten.

Tübingen, den 4. Dezember 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)